



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 13	Datum: 11.09.2026	Ausgabe: 13/2026
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
15.07.2026	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge	2
31.08.2026	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Gronau (Westf.) vom 31.08.2026	4
04.09.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	13
04.09.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	14
04.09.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	15
07.09.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 11. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 16.09.2026, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	16

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 1. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 1. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de.

Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge

Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2027/2028 erfolgt für die nachstehenden städt. Grundschulen in der Zeit vom **21. bis 25. September 2026**

Bernhard-Overberg-Schule	Kath. Grundschule, Kottker Esch 1, Schulleiterin: Maria Schmeing
Eilermarkschule	Gemeinschaftsgrundschule, Albrechtstr. 27, Schulleiterin: Jana Leuker
Georgschule	Kath. Grundschule, Auf der Sunhaar 55, Schulleiterin: Susanne Reckels
Hermann-Löns-Schule	Kath. Grundschule, Gildehauser Damm 12, komm. Schulleiterin: Nicole Behm
Lindenschule	Gemeinschaftsgrundschule, Sparenbergstr. 14, Schulleiterin: Melanie Mönninghoff
Martin-Luther-Schule	Gemeinschaftsgrundschule, Herzogstr. 26, komm. Schulleiterin: Elisabeth Aktan
Viktoriaschule	Gemeinschaftsgrundschule, Gildehauser Str. 114, Schulleiterin: Maike Albers-Wilmes
Grüne-Aue-Schule	Gemeinschaftsgrundschule, Grünstiege 64, komm. Schulleiterin: Rahel Foerster
Buterlandschule	Gemeinschaftsgrundschule, Beckerhookstraße 85, komm. Schulleiterin: Stefanie Hüning

Anmeldepflichtig sind:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 geboren sind.

Auf Antrag können angemeldet werden:

Kinder, die in der Zeit ab dem 1. Oktober 2021 geboren sind.

Erziehungsberechtigte werden gebeten, eine Online-Bewerbung über schulbewerbung.de vorzunehmen. Mit der Bewerbung haben Sie die Möglichkeit einen Termin an einer Grundschule Ihrer Wahl zu buchen. In der Zeit vom 21. bis 25. September 2026 findet das persönliche Gespräch unter Vorlage des Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde statt.

Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Blank, Sachgebiet Schule und Sport der Stadt Gronau unter der Telefonnummer: 02562 - 12-245.

Stadt Gronau (Westf.), 15.07.2026

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Christiane Schrader

Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung
Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Gronau (Westf.)
vom 31.08.2026**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung vom 15.07.2026 aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Gronau entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,

- b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,
- wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
 3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
 7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
 - (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
 - (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
 - (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers von 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten
1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. für die Freilegung,
 3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 6. für die Gehwege,
 7. für die Beleuchtungseinrichtungen,
 8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 13. für die Herrichtung der Grünanlagen,
 14. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
 15. der Fremdfinanzierung,
 16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 17. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,
 18. Verwaltungskosten der Stadt, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind und von Mitarbeitern der Stadt erbrachte Werk- und Dienstleistungen für beitragsfähige Maßnahmen.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 v.H..

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
- 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- 6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakralbauten werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 - 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a– c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO), Urbanen Gebiet (§ 6a BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 11 BauNVO liegt.
3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn

1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,

2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn Straßenrinnen, Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und
1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21.06.1989 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 31.08.2026

Der Bürgermeister
gez. von Borczyskowski

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Henegariu, Andrei-Adrian, geb. am 06.06.1993, zuletzt wohnhaft in 49733 Haren (Ems), Fasanenstraße 9A, sind zwei Bescheide vom 12.08.2026, Aktenzeichen 02.07227.1, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 04.09.2026

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Hannappel, Sascha, geb. am 11.12.1986, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Neustraße 30, ist ein Schreiben vom 20.07.2026, Aktenzeichen 02.07074.6 zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 04.09.2026

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Stefani, Flippos, geb. am 13.12.1974, zuletzt wohnhaft in 48607 Ochtrup, Bahnhofstraße 49, ist ein Schreiben vom 21.07.2026, Aktenzeichen 02.06971.5, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 04.09.2026

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 11. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 16.09.2026, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 15.07.2026
4. Beschlusskontrolle
5. Anträge der Fraktionen
- 5.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 07.07.2026;
"Endabrechnung und Verwendungsnachweise im Bereich des
Kinderbildungsgesetzes für die Träger von Kindergärten im Stadtgebiet Gronau"
- 5.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 06.09.2026;
"Setzung von Standards für den Bau öffentlicher Gebäude sowie Reaktivierung des
Unterausschusses"
6. Integrationskonzept der Stadt Gronau (Westf.), hier: Vorstellung
7. Antrag der Fraktion WEG vom 03.07.2026;
"Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für das Germania-Quartier
und den Gemeindepark Stadtteil Epe, Stand der Umsetzung des Ratsbeschlusses
vom 02.07.2025"
8. Widmung von Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Gronau (Westf.) für den
öffentlichen Verkehr
9. 118. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans "Neubau eines Lebensmittelmarktes an der Gronauer Straße",
Stadtteil Epe
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 1 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.
1 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.
2 BauGB
 5. Planbeschluss
10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neubau eines Lebensmittelmarktes an der
Gronauer Straße", Stadtteil Epe
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 1 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.
1 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.
2 BauGB
 5. Satzungsbeschluss

11. Bebauungsplan Nr. 234 „Hoher Weg“, 4. Änderung, Stadtteil Epe
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss
12. Aktueller Sachstand zur Haushaltssperre
13. Budgetbericht für das II. Quartal 2026
- 14.eteiligungsbericht 2024 der Stadt Gronau (Westf.)
15. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW und anderen Gremien
16. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

19. Niederschrift vom 15.07.2026
20. Beschlusskontrolle
21. Personalangelegenheiten
- 21.1 Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
22. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau eines Lebensmittelmarktes" im Stadtteil Epe
- 22.1 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau eines Lebensmittelmarktes" im Stadtteil Epe
23. Vergabe von 2 Flurstücken zur Bebauung mit Hausgruppen (Reihenhäuser) im Baugebiet Markenfort
24. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
25. Mitteilungen der Verwaltung
26. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 07.09.2026

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister